

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bautzen (Abfallgebührensatzung)

(Kalkulationsmodell B – 6 Mindestentleerungen pro Restabfallgefäß und Jahr)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186);
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. In SächsGVBl. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478);
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323);

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen amfolgende Abfallgebührensatzung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**
- § 2 Gebührenarten**
- § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**
- § 4 Gebührensschuldner**
- § 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der
Gebührensschuld**
- § 6 Fälligkeit und Festsetzung der Gebührensschuld**
- § 7 Schätzung**
- § 8 Gebührenerstattung bei Betriebsstörungen**
- § 9 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung (insbes. Verwertung und Beseitigung) Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenarten

(1)

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Pauschalgebühr für Haushalte,
- b) Gebühr für die Bereitstellung von Restmüllbehältern und Bio-Tonnen für Haushalte (Behälter bis 1,1 m³) und andere Herkunftsbereiche (hier auch für Umleercontainer zur Restmüllentsorgung bis 5,0 m³),
- c) Gebühr für die Leerung von Restmüllbehältern privater Haushalte und von solchen anderer Herkunftsbereiche bis zu einem Volumen von 1,1 m³ (im Folgenden: Behälterleerungsgebühr Restmüll),
- d) Gebühr für die Entsorgung von mit Gebührenwertmarken gekennzeichneten, handelsüblichen 120 l-Restmüllsäcken, die für zusätzlich anfallenden Restmüll genutzt werden können (im Folgenden: Gebühr Restmüllsäcke),
- e) Gebühr für die Leerung von Umleerbehältern mit einem Volumen von 2,5 m³, 4,5 m³ oder 5 m³ zur Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (im Folgenden: Leerungsgebühr Umleerbehälter),
- f) Gebühr für die Leerung von Großcontainern (Press-, Absetz- oder Abrollcontainer) zur Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (im Folgenden: Leerungsgebühr Großcontainer), jeweils zuzüglich der RAVON - Verbrennungsgebühr nach Gewicht,
- g) Gebühr für die Leerung von Bio-Tonnen privater Haushalte und anderer Herkunftsbereiche (im Folgenden: Behälterleerungsgebühr Bioabfall),
- h) Gebühr für die Entsorgung von Garten- und Grünabfall aus privaten Haushalten (=Grüngut) bei loser Anlieferung (im Folgenden Anlieferungsgebühr Grüngut) oder bei Anlieferung im Grüngutsack (im Folgenden Gebühr Grüngutsack),
- i) Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer.

(2)

In die Pauschalgebühr für Haushalte werden Kosten und Erlöse für die Entsorgungsleistungen gegenüber privaten Haushalten einkalkuliert, die weitgehend verbrauchsunabhängig anfallen, insbesondere:

- Kosten der Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll einschl. Schrott aus der Kartenabrufsammlung des Landkreises,
- Kosten für Sammlung und Zwischenlagerung von elektrischen und elektronischen Geräten nach ElektroG,
- Kosten der Standplatzbetreuung (Wertstoffcontainerplätze),
- Aufwand für die Erfassung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten,
- Anteiliger Aufwand Öffentlichkeitsarbeit,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand des Landkreises für die Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft,
- Anteiliger Aufwand für die Entsorgung von Grüngut.

Von der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleibt die Erhebung der Pauschalgebühr für Haushalte unberührt.

(3)

Mit der Erhebung der Gebühr für die Bereitstellung von Restmüllbehältern und Bio-Tonnen deckt der Landkreis insbesondere die folgenden, überwiegend verbrauchsunabhängig anfallenden Kosten der Abfallentsorgung:

- Jeweilige Kosten der Behältermiete und des Behälteränderungsdienstes für Behälter mit einem Volumen bis 1,1 m³ und für Umleercontainer mit einem Volumen bis 5,0 m³,
- Anteiliger Personal- und Verwaltungsaufwand,
- Post- und Fernmeldegebühren sowie Sachverständigenkosten,
- Anteilige Kosten der Bioabfall- und Restmüllentsorgung,
- Anteiliger Aufwand Öffentlichkeitsarbeit.

(4)

Die Behälterleerungsgebühr Restmüll enthält ebenso wie die Leerungsgebühr Umleerbehälter insbesondere Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verbrennung dieser Abfälle in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta sowie Kosten und Erlöse der Erfassung, Sammlung, Sortierung und Verwertung von kommunalem Altpapier. Auch die Gebühr Restmüllsäcke enthält insbesondere Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verbrennung dieser Abfälle in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta. Zusätzlich sind in die Gebühr Restmüllsäcke Kosten für die Beschaffung und den Verkauf der Gebührenwertmarken eingestellt.

(5)

Die Leerungsgebühr Großcontainer enthält die Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Restmüll. Zusätzlich wird bei der Abfuhr in Großcontainern eine Verbrennungsgebühr nach Gewicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung des RAVON erhoben. Großcontainer werden durch den Abfallbe-

sitzer selbst bereitgestellt. Der Landkreis vermittelt bei Bedarf Kauf- oder Mietangebote.

(6)

In die Behälterleerungsgebühr Bioabfall werden insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren und die Verwertung der Bioabfälle durch oder im Auftrag des Landkreises eingestellt. Sie entfällt für private Haushalte bei vollständiger Kompostierung der Bioabfälle auf dem selbst genutzten Grundstück (Eigenkompostierung), wenn die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung nachgewiesen wird. Für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte wird keine Behälterleerungsgebühr Bioabfall erhoben, wenn diese einen anderen Verwertungsweg für diese Abfälle erschließen.

(7)

Mit der Anlieferungsgebühr Grüngut und mit der Gebühr Grüngutsack werden anteilige Kosten für die Annahme und Verwertung von Grüngut abgedeckt.

(8)

Die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer dient insbesondere der Deckung von Kosten der Erfassung und Entsorgung dieser Abfälle.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1)

Die Pauschalgebühr für Haushalte beträgt:

halbjährlich	13,08 € /bewohnter Wohnung,
monatlich	2,18 € /bewohnter Wohnung

(2)

Pro Restmüllbehälter ist als Behälterbereitstellungsgebühr abhängig von der Behältergröße folgender Betrag zu entrichten:

- 80-l-Behälter	5,70 € /Halbjahr	0,95 € /Monat
- 120-l-Behälter	5,70 € /Halbjahr	0,95 € /Monat
- 240-l-Behälter	9,00 € /Halbjahr	1,50 € /Monat
- 1,1-m ³ -Behälter	29,10 € /Halbjahr	4,85 € /Monat

Gleiches gilt für die Bereitstellungsgebühr für Umleercontainer. Von den anderen Herkunftsbereichen sind pro Behälter folgende Beträge zu zahlen:

- 2,5-m ³ -Container	62,82 € /Halbjahr	10,47 € /Monat
- 4,5 m ³ -Container	107,22 € /Halbjahr	17,87 € /Monat
- 5,0-m ³ -Container	116,94 € /Halbjahr	19,49 € /Monat

Für alle Großcontainer (Press-, Absetz- und Abrollcontainer) werden die Kosten der Containermiete zwischen dem Besteller der Container und dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen direkt abgerechnet, es sei denn, der Abfallbesitzer nutzt eigene Container.

(3)

Die Höhe der Behälterleerungsgebühr Restmüll ist abhängig von der Größe des Restmüllbehälters und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr.

a)

Sie beträgt für die Leerung eines

- 80-l-Behälters	3,93 €
- 120-l-Behälters	5,74 €
- 240-l-Behälters	10,89 €
- 1,1-m ³ -Behälters	38,11 €

Mindestens werden für diese Behältergrößen pro Restmüllbehälter drei Leerungen pro Halbjahr (sechs Jahresleerungen) berechnet. Falls auf einem Grundstück nur ein Ein-Personen-Haushalt gemeldet ist, kann vom Gebührenschuldner schriftlich eine Herabsetzung auf zwei berechnete Behälterleerungen pro Halbjahr (vier Jahresleerungen) beantragt werden. Bei Zustimmung des Landkreises ist die Herabsetzung auf maximal zwei Jahre ab Eingang des Antrages beim Landratsamt befristet.

Bei anteiliger Inanspruchnahme von Restmüllbehältern in Kalenderhalbjahr werden die Mindestleerungen wie folgt erhoben:

- eine Leerung jeweils für zwei zusammenhängende volle Kalendermonate, jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalendermonat,
- eine Leerung jeweils für drei zusammenhängende volle Kalendermonate im Sinne eines Quartals bei beantragter Herabsetzung.

b)

Von den anderen Herkunftsbereichen ist pro Leerung eines Umleerbehälters je nach Behältergröße folgender Betrag zu zahlen:

- 2,5-m ³ -Container	88,73 €
- 4,5-m ³ -Container	156,98 €
- 5,0-m ³ -Container	173,21 €

Die in Abs. 3 a) Satz 2 getroffenen Regelung zur Mindestbehälterleerung wird analog angewandt.

c)

Soweit von den anderen Herkunftsbereichen Großcontainer (Press-, Absetz- oder Abrollcontainer) der nach genannten Größen bestellt und eingesetzt werden, wird pro Leerung der Behälter folgende Gebühr erhoben:

- 10-m ³ -Presscontainers (Absetzer)	34,07 €
- ab 15-m ³ -Presscontainer (Abroller)	41,55 €
- Absetzcontainer verschiedener Größen (bis 10 m ³)	34,07 €
- Abrollcontainer verschiedener Größen (bis maximal 36 m ³)	41,55 €

Zusätzlich wird bei der Abfuhr von Restmüll in Großcontainern die Verbrennungsgebühr je nach Gewicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung des RAVON erhoben.

(4)

Die Gebühr Restmüllsack beträgt 6,75 € /Gebührenwertmarke.

Die Gebührenwertmarken können im Landratsamt Bautzen erworben oder gegen Vorauszahlung bestellt werden. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und die Entsorgungsbetriebe erhalten ebenfalls auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, Gebührenwertmarken für zusätzliche Abfallsäcke zu verkaufen.

(5)

Pro Bio-Tonne ist als Behälterbereitstellungsgebühr abhängig von der Behältergröße folgender Betrag zu entrichten:

- 80-l-Behälter	5,70 € /Halbjahr	0,95 € /Monat
- 120-l-Behälter	5,70 € /Halbjahr	0,95 € /Monat
- 240-l-Behälter	9,00 € /Halbjahr	1,50 € /Monat

(6)

Die Behälterleerungsgebühr Bioabfall ist abhängig von der Größe der Bio-Tonne und der Anzahl der Behälterleerungen pro Halbjahr. Sie beträgt für die Leerung einer

- 80-l-Bio-Tonne	1,92 €
- 120-l-Bio-Tonne	2,35 €
- 240-l-Bio-Tonne	4,45 €

(7)

Die Grüngut-Anlieferungsgebühr beträgt:

Bei loser Anlieferung	3,00 € /m ³
	1,50 € /0,5 m ³
Mindestens beträgt bei loser Anlieferung die Gebühr	3,00 € /Anlieferung
bei Verwendung von Grüngutsäcken beträgt die Gebühr	1,00 € /Grüngutsack

(8)

Wird eine zusätzliche Behälterleerung (Restmüll oder Bioabfall) im Sinne von § 11 Abs. 15 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises veranlasst, dann wird hierfür die für die Behältergröße und –art maßgebliche Behälterleerungsgebühr i.S. des Absätze 3 oder 6 erhoben.

Werden Behälter (Restmüll oder Bioabfall) für Gemeindefeste oder Veranstaltungen bestellt, wird neben der für die Behältergröße und –art zutreffenden Behälterleerungsgebühr je Leerung außerdem die maßgebliche Behälterbereitstellungsgebühr i.S. von Abs. 2 oder Abs. 5, bezogen auf den Teilbetrag für einen Monat erhoben.

(9)

Werden Abfallbehälter aufgrund ungenügender Abfalltrennung im Sinne von § 10 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung und/oder gelbe Tonnen aufgrund von Fehlfüllung im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung als Restmüll entsorgt, dann wird die für die Behältergröße zutreffende Behälterleerungsgebühr Restmüll i.S. des Abs. 3 erhoben. Eine solche Entleerung wird nicht auf die Mindestleerungen nach Abs. 3 a) oder b) angerechnet.

(10)

Werden für die Beseitigung unberechtigt zur Abholung bereitgestellter Abfälle Absetz- oder Abrollcontainer bereitgestellt, werden die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 3 c) erhoben.

(11)

Für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer im Sinne von § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung werden ebenfalls die für diese Container zutreffenden Gebühren nach Abs. 3 c) erhoben.

(12)

Es wird darauf hingewiesen, dass von Abfallerzeugern und –besitzern von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die diese gem. § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung an hierfür zugelassenen Annahmestellen anliefern, entsprechende Entgelte erhoben werden.

§ 4 Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner für die Pauschalgebühr Haushalte sowie für die Behälterleerungsgebühren Restmüll und Bioabfall und die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne ist bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises, also grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Wurden den Haushalten vom Landkreis nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung gesonderte Behälter zur Verfügung gestellt, ist für die vorgenannten Gebührenarten auch der Haushaltsvorstand Gebührensschuldner. Als Haushaltsvorstand i.S. dieser Satzung gilt der Nutzer der Wohnung, der die gesonderte Aus-

stattung des Haushaltes mit Behältern gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen beantragt hat (regelmäßig der Mieter der Wohnung). Der Anschlusspflichtige und der Haushaltsvorstand haften gesamtschuldnerisch.

Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind für die in Satz 1 genannten Gebührenarten die Anschlusspflichtigen aller beteiligten Grundstücke Gesamtschuldner.

(2)

Gebührensschuldner für die Behälterleerungsgebühr Restmüll (auch bei der Nutzung von Großbehältern i.S. der Leerungsgebühr Umleerbehälter oder Leerungsgebühr Großcontainer) und Bioabfall sowie für die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne (für Restmüll auch für Umleercontainer zur Restmüllentsorgung bis 5,0 m³, jedoch mit Ausnahme der Großcontainer) ist bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Soweit Abfallbesitzer und –erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die Aufstellung der Behälter beantragen, sind sie selbst abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner.

(3)

Gebührensschuldner für die Gebühr Restmüllsäcke gemäß § 3 Abs. 4 und für die Gebühr Grüngutsäcke gemäß § 3 Abs. 7 ist der Erwerber.

(4)

Gebührensschuldner für die Anlieferung von losem Grüngut an Grüngutsammelplätzen gemäß § 3 Abs. 7 ist der Anlieferer.

(5)

Gebührensschuldner für die Gebühr für zusätzliche Behälterleerungen gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 ist der Gebührensschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2.

(6)

Gebührensschuldner für die Gebühr für die Behälternutzung zu Gemeindefesten oder Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 ist der Antragsteller.

(7)

Gebührensschuldner für die Gebühr für die Leerung von Behältern als Restmüll gemäß § 3 Abs. 9 ist der Antragsteller. Als Antragsteller kommt nur der Gebührensschuldner für die Behälterleerungsgebühr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in Betracht.

(8)

Gebührensschuldner für die Gebühr für die Entsorgung unberechtigt bereitgestellter Abfälle gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung ist derjenige, der die Abfälle unberechtigt bereitgestellt hat. Wurden Abfälle auf Wohn- und gewerblich genutzten Grundstücken unberechtigt bereitgestellt, ist neben dem in Satz 1 genannten Gebührensschuldner auch der Anschlusspflichtige im Sinne von § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Gebührensschuldner, es sei denn es handelt sich um einen Fall im Sinne von § 3 Abs. 4 SächsABG.

(9)

Gebührensschuldner für die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer gemäß § 3 Abs. 11 ist der Antragsteller.

(10)

Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1)

Die Pauschalgebühr Haushalte entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles von Abfällen auf dem Grundstück folgt, spätestens mit dem ersten des Monats, der der Anmeldung der Personen, die hier ihren Wohnsitz haben, beim Einwohnermeldeamt folgt. Mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt wird unwiderlegbar vermutet, dass Abfälle anfallen. Danach entsteht die Gebühr als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres. Wird das Grundstück nicht mehr bewohnt oder fällt auf dem Grundstück kein Abfall mehr an, endet die Gebührenschuld mit dem ersten des auf das Ende des Anfalls folgenden Monats, frühestens aber mit der schriftlichen Abmeldung des Grundstücks nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

Ändert sich die Zahl der Haushalte auf dem Grundstück während des Kalenderjahres, wird die Pauschalgebühr Haushalte anteilig neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Monat, der auf die Ingebrauchnahme der Wohnung , spätestens aber ab dem Monat, der auf die Anmeldung der ersten dort wohnenden Person oder Personen beim Einwohnermeldeamt folgt, 1/6 der Halbjahresgebühr erhoben. Die Änderung wird ab dem Monat, der auf den Änderungstatbestand folgt, berücksichtigt und mit dem Bescheid des Folgehalbjahres neu festgesetzt. Für jeden Monat des Wegfalls einer Wohnung, spätestens seit dem Monat, der auf die Abmeldung der letzten dort gemeldeten Person folgt, kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr erstattet werden. Änderungen zugunsten eines Gebührenschuldners werden dann bis zu 3 Monaten rückwirkend ab Kenntnisnahme durch den Landkreis berücksichtigt.

Ist der Anschlusspflichtige seiner aus § 7 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises folgenden Mitteilungspflicht schuldhaft nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann der Landkreis die Gebühr zu Lasten des Anschlusspflichtigen bis zu vier Jahren rückwirkend neu festsetzen, wenn ihm bekannt ist, dass in diesem zurückliegenden Zeitraum wegen eines Anfalls von Abfällen von diesem Grundstück Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung entstanden sind.

(2)

Die Behälterbereitstellungsgebühr je Behälter entsteht erstmalig zum 01. des auf das Aufstellen des Restmüllbehälters (auch Restmüllcontainer bis 5,0 m³) oder der Bio-Tonne folgenden Kalendermonats und danach als Halbjahresgebühr jeweils zum 01.01. und 01.07. des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld endet am 01. des auf das Abholen des Restmüllbehälters oder der Bio-Tonne folgenden Kalendermonats. Werden Restmüllbehälter oder Bio-Tonnen während des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt oder finden andere Änderungen im Behälterbestand oder –volumen statt, wird die Gebühr mit dem Bescheid des Folgehalbjahres für den Monat, der auf den Änderungstatbestand folgt, neu festgesetzt. Dabei wird für jeden Kalendermonat 1/6 der jeweils zutreffenden Halbjahresgebühr berechnet.

Für jeden Monat des Abzugs eines Behälters kann nach diesen Grundsätzen 1/6 der Halbjahresgebühr erstattet werden.

(3)

Die Behälterleerungsgebühr sowohl für Restmüll- als auch für Bioabfallbehälter einschließlich der Leerungsgebühren Umleerbehälter und Großcontainer entsteht als einzelne Gebühr jeweils mit der Entleerung des Behälters, als Halbjahresgebühr zum Ende des Kalenderhalbjahres, jedoch in Höhe der Mindestleerungen gem. § 3 Abs. 3 a) und b) dieser Satzung bereits zum Beginn des Kalenderhalbjahres. Zum Ende des Kalenderhalbjahres findet eine Verrechnung der tatsächlichen Leerungen mit den Mindestleerungen i.S. von § 3 Abs. 3 nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 dieser Satzung statt.

(4)

Beim Wechsel des Gebührenschuldners für die Pauschalgebühr Haushalte, die Behälterbereitstellungsgebühr und die Behälterleerungsgebühr geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über, wobei der vorhergehende Schuldner eine Zwischenabrechnung für das Grundstück erhält. Für den vorhergehenden Schuldner ist dies die Endabrechnung seiner Gebührenschuld, bezogen auf das betreffende Grundstück.

(5)

Die Gebühr für die Gebührenwertmarken für Restmüllsäcke nach § 3 Abs. 4 und die Gebühr für Grüngutsäcke nach § 3 Abs. 7 entsteht jeweils bei Erwerb.

(6)

Die Gebühr für die Anlieferung von losem Grüngut nach § 3 Abs. 7 entsteht mit der Anlieferung am Grüngutsammelplatz.

(7)

Die Gebühr für zusätzliche Behälterleerungen nach § 3 Abs. 8 Satz 1 entsteht als Einzelgebühr jeweils mit der Leerung des Behälters.

(8)

Die Gebühr für die Behälternutzung zu Gemeindefesten oder Veranstaltungen nach § 3 Abs. 8 Satz 2 entsteht für die Bereitstellungsgebühr mit der Bereitstellung und für die Leerungsgebühr mit der Leerung des Behälters.

(9)

Die Gebühr für die Leerung von Behältern als Restmüll nach § 3 Abs. 9 entsteht mit der Leerung des Behälters.

(10)

Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer i.S. von § 3 Abs. 11 dieser Satzung sowie die Gebühr für die Entsorgung unberechtigt bereitgestellter Abfälle gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung entsteht mit der Leerung des Containers.

§ 6

Fälligkeit und Festsetzung der Gebührenschuld

(1)

Die Pauschalgebühr Haushalte und die Behälterbereitstellungsgebühren Restmüllbehälter und Bio-Tonne sowie die Mindestgebühren Behälterleerungen Restmüll gem. § 3 Abs. 3 a) und b) dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der jeweils zu Beginn des Halbjahres bis zum 28.02. für das erste Halbjahr und bis zum 30.08. für das zweite Halbjahr ergeht. Die im Satz 1 genannten Gebühren für das 1. Halbjahr sind am 01.04. des Kalenderjahres, für das 2. Halbjahr am 01.10. des Kalenderjahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid ausnahmsweise erst nach den vorgenannten Terminen zu, ist die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bei Erteilung der Genehmigung zum Lastschrifteneinzug erfolgt die Belastung jeweils zum Fälligkeitstermin.

(2)

Die Behälterleerungsgebühren Restmüll (einschließlich Leerungsgebühr Umleerbehälter) und Bioabfall werden für die tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterleerungen zum Beginn des Folgehalbjahres in einem Bescheid, der bis zum in Abs. 1 genannten Termin des Folgehalbjahres ergeht, festgesetzt und mit den bereits gem. Abs. 1 gezahlten Mindestleerungen verrechnet. Wurden weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen, findet keine Rückerstattung statt. Die sich ergebenden Differenzen für die Behälterleerungsgebühren Restmüll und die Behälterleerungsgebühren Bioabfall für das erste Kalenderhalbjahr sind zum 01.10., für das zweite Kalenderhalbjahr zum 01.04. des Folgejahres fällig.

(3)

Für Vermieter von Wohnungen in Großwohnanlagen und Gebührenschuldner anderer Herkunftsbereiche kann auf deren Antrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Abrechnungs- und Fälligkeitsregelung zugelassen werden (z. B. Quartalsabrechnung).

(4)

Die Leerungsgebühr Großcontainer nach § 3 Abs. 3 c) wird mit separatem Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

(5)

Die Gebühr für die Gebührenwertmarken für Restmüllsäcke nach § 3 Abs. 4 und die Gebühr für Grüngutsäcke nach § 3 Abs. 7 ist jeweils bei Erwerb fällig und in bar zu entrichten.

(6)

Die Gebühr für die lose Anlieferung von Grüngut nach § 3 Abs. 7 ist bei Anlieferung fällig und in bar zu entrichten.

(7)

Die Gebühren für zusätzliche Behälterleerungen nach § 3 Abs. 8 Satz 1 und für die Leerung von Behältern als Restmüll nach § 3 Abs. 9 dieser Satzung werden jeweils mit der nächsten Abrechnung nach Absatz 2 festgesetzt und sind je nach Bescheid zu den dort hierfür genannten Terminen fällig.

(6)

Die Gebühr für die Behälternutzung zu Gemeindefesten oder Veranstaltungen nach § 3 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung wird mit separatem Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7)

Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll über schriftlich bestellte Absetz- oder Abrollcontainer i.S. von § 3 Abs. 11 dieser Satzung sowie die Gebühr für die Entsorgung unberechtigt bereitgestellter Abfälle gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt, die von Bedeutung sind.

§ 8 Gebührenerstattung bei Betriebsstörungen

(1)

Bei vorübergehender Einschränkung der Abfuhr, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadenersatz.

(2)

Gleiches trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt der Behälter aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z.B. übermäßige Verdichtung oder Anfrieren).

(3)

Reklamationen bei unterlassener Abfuhr sind vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen anzubringen.

§ 9

Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Kamenz vom 06.09.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.09.2007 in § 20 bis einschließlich § 26 sowie § 29 bis 32 sowie die Satzungen des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung im Landkreis Bautzen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 07.02.2006 und die der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hoyerswerda vom 30.11.2005 für die Zeit ab 01.01.2011 außer Kraft.

Dementsprechend gilt die Befugnis des Landkreises, für das Gebiet des Altlandkreises Bautzen und der Stadt Hoyerswerda im Jahr 2011 noch die ausstehenden Gebühren für das Jahr 2010 nach Maßgabe der bisher gültigen Satzungen zu erheben, fort.

Bautzen , den2010

.....
Landrat

Hinweis: Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.